

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: GreenFolio 1-7

Ökologische und / oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja Nein

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%
- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

* Mindestanteil in Prozent:

- GreenFolio 1: 2 %
- GreenFolio 2: 4 %
- GreenFolio 3: 5 %
- GreenFolio 4: 5 %
- GreenFolio 5: 6 %
- GreenFolio 6: 7 %
- GreenFolio 7: 7 %



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Anlagestrategie mit Nachhaltigkeitsmerkmalen investiert zu mindestens 80% in Vermögensgegenstände, die unter nachhaltigen Gesichtspunkten ausgewählt wurden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G).

Entsprechende Kriterien sind unter anderem CO2-Emissionen, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Biodiversität und der Gewässer (Umwelt), Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Steuertransparenz (Unternehmensführung) sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Soziales).

Bei der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Merkmale investiert VisualVest in Vermögensgegenstände von Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob die nachhaltige Anlagestrategie auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Erfüllung ökologischer und sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen

VisualVest greift bei den Investitionsentscheidungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen auf die Expertise des Portfoliomanagements der Union Investment Institutional GmbH zurück.

Nachstehend erhältst du Informationen über die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess einbezogen werden. Weiterhin werden die ökologischen und sozialen Merkmale der nachhaltigen Anlagestrategie beschrieben. Weiterhin werden die ökologischen und/oder sozialen Merkmale der Anlagestrategie mit Nachhaltigkeitsmerkmalen beschrieben

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale der im Rahmen der Anlagestrategie mit Nachhaltigkeitsmerkmalen eingesetzten Fonds wird anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Die Nachhaltigkeitsindikatoren dieser Fonds sind:

Ausschlusskriterien

Es werden Investmentanteile vom Erwerb ausgeschlossen, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte von den Administratoren von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten von diesen Referenzwerten auszuschließen sind. Ausgeschlossen werden dabei Investmentanteile, die in Vermögensgegenstände von Emittenten investieren, die

- a) an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- b) am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c) nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- d) 1 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e) 10 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f) 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen oder
- g) 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100g CO₂e/kWh erzielen.

Investmentanteile können für die Anlagestrategie erworben werden, wenn die in Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannten Ausschlusskriterien für mindestens 90 Prozent des Wertes dieser Sondervermögen Berücksichtigung finden.

Nachhaltigkeitskennziffer

Die Nachhaltigkeitskennziffer (ESG-Quality Score) gibt auf Fondsebene Auskunft,

inwiefern die verschiedenen Bestandteile der ESG-Kriterien (ökologische, soziale, verantwortungsvolle Unternehmens- und/oder Staatsführung) erfüllt werden. Diese Daten werden von der externen Ratingagentur MSCI ESG Research LLC herangezogen.

Im Umweltbereich wird das Nachhaltigkeitsniveau von Emittenten anhand von Themen wie beispielsweise der Reduktion von Treibhausgasemissionen, Erhaltung von Biodiversität, der Wasserintensität oder der Reduzierung von Abfällen gemessen. Im sozialen Bereich wird das Nachhaltigkeitsniveau anhand von Themen, die zum Beispiel den Umgang mit Mitarbeitern, die Gewährleistung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Arbeitsstandards in der Lieferkette oder die Sicherheit und Qualität von Produkten und Dienstleistungen betreffen, gemessen. Im Bereich der guten Unternehmens- und Staatsführung wird die Einhaltung guter Governance Standards auf Basis von Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern analysiert. Dabei wird das Nachhaltigkeitsniveau zum Beispiel an Themen wie Korruption, Compliance, Transparenz sowie am Risiko- und Reputationsmanagement gemessen.

Die Scores der in den Fonds enthaltenen Emittenten werden gewichtet und aufsummiert. Der resultierende ESG-Quality Score ermöglicht einen Vergleich des ESG-Nachhaltigkeitsniveaus von Fonds.

Darüber hinaus werden Investitionen im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung getätigt. Hierbei handelt es sich um Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen.

Ob eine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beiträgt, wird auf Basis des Umsatzanteils von Produkten und Dienstleistungen in nachhaltigen Geschäftsfeldern ermittelt. Für die Berechnung der Quote der nachhaltigen Investitionen werden die Umsatzanteile mit nachhaltigen Geschäftsfeldern mit ihrem entsprechenden Gewicht in Bezug auf das gesamte Volumen des oder der in das Unternehmen investierenden Fonds berücksichtigt. Diese Quote fließt ebenfalls in die Nachhaltigkeitsziffer (ESG-Quality Score) ein.

Anteil der nachhaltigen Investitionen an den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen

Ein Nachhaltigkeitsindikator der Anlagestrategie mit Nachhaltigkeitsmerkmalen ist auch der Anteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“). Hierbei handelt es sich um Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen. Es werden dabei ausschließlich nachhaltige Investitionen berücksichtigt, die auch Bestandteil der Investitionen zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale der Fonds sind.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Eine nachhaltige Investition ist gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt.

Die Anlagestrategie mit Nachhaltigkeitsmerkmalen soll durch die Auswahl von Fonds mit Nachhaltigkeitsmerkmalen, mit deren nachhaltigen Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN Sustainable Development Goals“ oder „SDGs“) leisten. Entsprechende Ziele sind unter anderem die Förderung von erneuerbaren Energien

und nachhaltige Mobilität, der Schutz von Gewässern und Boden sowie der Zugang zu Bildung und Gesundheit. Weiterhin soll ein Beitrag zu den Bereichen Energieeffizienz, grüne Gebäude, sauberes Wasser, Umweltschutz, nachhaltiger Konsum und dem sozialen Sektor geleistet werden. Daher wird in Fonds investiert, die in Vermögensgegenstände von Emittenten investieren, deren Produkte/Dienstleistungen zu diesen Zielen beitragen.

Zur Analyse dieser Vermögensgegenständen werden Daten von externen Dienstleistern herangezogen, um eine möglichst hohe Datenqualität zu erreichen.

Die nachhaltigen Investitionen, die mit der Anlagestrategie teilweise getätigt werden, können potenziell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen können.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden keine Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung angestrebt.

Eine Beschreibung, ob und in welchem Umfang die in diesen Fonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, ist im Quartalsbericht zum Ende des Kalenderjahres enthalten.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Bei Investitionen in Investmentfonds, deren Investitionen zu Umwelt- und/oder Sozialzielen beitragen, ist zu vermeiden, dass diese Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Hierzu werden für Fonds die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Emittenten, in deren Vermögensgegenstände investiert wird, anhand bestimmter Indikatoren überprüft. Auf Basis dieser Indikatoren erfolgt eine Analyse, ob durch Investitionen in Vermögensgegenstände wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) entstehen können. Die maßgeblichen Indikatoren werden nachstehend erläutert. Beim Erwerb von Investmentanteilen werden die PAI im Rahmen eines Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt. Des Weiteren können, sofern schwerwiegende Verstöße in Bezug auf die Kategorien der PAI festgestellt werden, die Investmentanteile nicht erworben werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Für Fonds werden mittelbar wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) über die Nachhaltigkeitskennziffer und den UniESG Nachhaltigkeitsfilter im Rahmen eines Best-in-Class-Ansatzes berücksichtigt. Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können dazu führen, dass die Nachhaltigkeitskennziffer einen niedrigeren Wert erreicht.

Des Weiteren werden, sofern schwerwiegende Verstöße in Bezug auf die Kategorien der PAI festgestellt werden, die Investmentanteile nicht erworben. Sollte es zwischen dem vierteljährigen Prüfungszeitraum zu Verstößen auf Fondsebene kommen, kann die Situation entstehen, dass der Ausschluss verzögert stattfindet. Wird ein Verstoß festgestellt, wird zeitnah ein Fondstausch durchgeführt, worüber unsere Kunden separat informiert werden.

Indikatoren, anhand derer die PAI durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen,

Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung. Bei Investitionen in Investmentanteile, die in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten investieren, werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziales berücksichtigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Für Entscheidungen über nachhaltige Investitionen werden auch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte herangezogen. VisualVest ist in das Nachhaltigkeitsmanagement der Union Investment Gruppe eingebunden und unterliegt den entsprechenden Guidelines. Neben internen Richtlinien, umfasst dies auch die Grundsatzerklärung der Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, im Rahmen der Anlagestrategie mit Nachhaltigkeitsmerkmalen werden Fonds eingesetzt, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei denjenigen Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, berücksichtigt.

Eine Beschreibung, wie die wichtigsten nachteilige Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, ist im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ zu finden.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Quartalsbericht zur Vermögensverwaltung im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ verfügbar.

- Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategien mit Nachhaltigkeitsmerkmalen verfolgen einen ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll.

Für den Erwerb von Investmentfondsanteilen werden Ausschlusskriterien festgelegt. Darüber hinaus wird dem Erwerb von Investmentfondsanteilen auf Basis einer Nachhaltigkeitskennziffer ein „Best-In-Class-Ansatz“ zugrunde gelegt.

Für die Auswahl der passiven Indexfonds für die GreenFolios gilt Folgendes:

Nachhaltigkeitskennziffer (sog. ESG-Quality Score): ETFs müssen mindestens 6 von 10 Punkten im MSCI-ESG-Quality-Score aufweisen. Dieser Score aus der MSCI-Datenbank untersucht auf Fondsebene, wie gut die verschiedenen Bestandteile der ESG-Kriterien erfüllt werden, gewichtet diese und fasst das Ergebnis aggregiert im ESG-Quality-Score zusammen. Fonds mit einem höheren ESG-Score werden bei der Auswahl bevorzugt (Best-in-Class).

Zudem finden Ausschlusskriterien Anwendung, die weiter oben näher beschrieben sind.

Qualitative Nachhaltigkeitsprüfung: ETFs werden vor ihrem Einsatz in den GreenFolios zudem einer qualitativen Analyse des Index-Konzepts durch das ESG-Team von Union Investment unterzogen. Hierbei wird überprüft, ob ausgewählte ETFs Ausschlüsse im Sinne des UniESG Nachhaltigkeitsfilters anwenden (u. a. Ausschluss geächteter und konventioneller Waffenhersteller, UN Global Compact Verstöße, etc.) oder auch die Principal Adverse Impact Indicators berücksichtigen. Bei allen in den GreenFolios vorkommenden ETFs muss es sich darüber hinaus um ein Produkt handeln, für das Informationen gemäß Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung mitgeteilt werden. Zudem wird ein Blick auf die CO₂-Performance der ETFs geworfen. Idealerweise werden Fonds mit einem niedrigen CO₂ Ausstoß bei der Auswahl bevorzugt (Best-in-Class).

Insgesamt wird bei der Auswahl von ETFs für die GreenFolios versucht, diejenigen mit der höchsten Nachhaltigkeitsqualität entlang mehrerer Kennzahlen auszuwählen.

Für die Auswahl von aktiv gemanagten Fonds gilt Folgendes:

Quantitative Nachhaltigkeitsprüfung: Alle aktiven Fonds durchlaufen einen Best-in-Class-Ansatz, der sich so nah wie möglich an den Auswahlkriterien (UniESG Score/UniESG Nachhaltigkeitsfilter) für Einzeltitel für nachhaltige Union Investment-Fonds orientiert. Die Kennzahlen hierzu werden auf Basis von MSCI-Daten ermittelt. Nur die Schnittmenge aus den besten 50 Prozent nach beiden Kriterien je Anlageklasse wird hierbei weiter betrachtet. Außerdem müssen für die vorselektierten Fonds – ähnlich zu den ETFs – die im Abschnitt „METHODEN“ beschriebenen Ausschlusskriterien angewendet werden.

Qualitative Prüfung: Nach Bestehen der quantitativen Prüfung werden Gespräche mit den Fondsanbietern geführt, um die Produkte einer qualitativen Prüfung zu unterziehen. Hier spielen fundamentale sowie nachhaltige Kriterien eine Rolle. Sofern der Fonds fundamental überzeugt und der Investmentprozess nahegelegt, dass Nachhaltigkeit eine relevante Rolle bei der Selektion spielt, qualifiziert sich der Fonds für die GreenFolios.

Nachhaltigkeitskennziffer (sog. ESG-Quality Score): Aktiv gemanagte Fonds müssen ebenfalls mindestens 6 von 10 Punkten im MSCI-ESG-Score aufweisen.

Für beide Prozesse gilt auch die Prüfung finanzieller Kriterien: Sofern die Einhaltung der ESG-Mindestkriterien gewährleistet ist, werden die ETFs mit Blick auf Performance, Tracking Error, Produktkosten, Fondsvolumen, Risikoeigenschaften

und Replikationsmethode überprüft.

Weiterhin werden auch nachhaltige Investitionen getätigt, die im Rahmen der Ermittlung der Nachhaltigkeitskennziffer für den Fonds berücksichtigt werden. Somit findet sich auch dieses Ziel über den Best-In-Class-Ansatz in der Auswahl der Investmentanteile wieder.

Eine nachhaltige Investition ist gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt. Mit nachhaltigen Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten soll ein positiver Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen geleistet werden. Bei Investitionen in diesem Sinne ist zu vermeiden, dass Umwelt- und/oder Sozialziele erheblich beeinträchtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente der Anlagestrategie mit Nachhaltigkeitsmerkmalen, die zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden, sind die für die Fonds festgelegten Ausschlusskriterien, der Best-in-Class-Ansatz, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und die nachhaltigen Investitionen, deren Details insgesamt in dem Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben werden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Umfang der betrachteten Investitionen wird vor Anwendung dieser Anlagestrategie mit Nachhaltigkeitsmerkmalen nicht um einen Mindestsatz reduziert.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Für den Erwerb von Investmentanteilen im Rahmen der Anlagestrategie mit Nachhaltigkeitsmerkmalen wird vorausgesetzt, dass die Emittenten von Wertpapieren, in die von den erworbenen Investmentanteilen investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Hierzu werden Ausschlusskriterien festgelegt, die sich an den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen orientieren.

Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden im Rahmen der Nachhaltigkeitskennziffer (gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G)) berücksichtigt und fließen durch einen Best-in-Class-Ansatz in die Auswahl der Investmentanteile ein.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die in der Anlagestrategie mit Nachhaltigkeitsmerkmalen erworbenen Investmentanteile werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Gesamtportfolio wird in Prozent dargestellt.

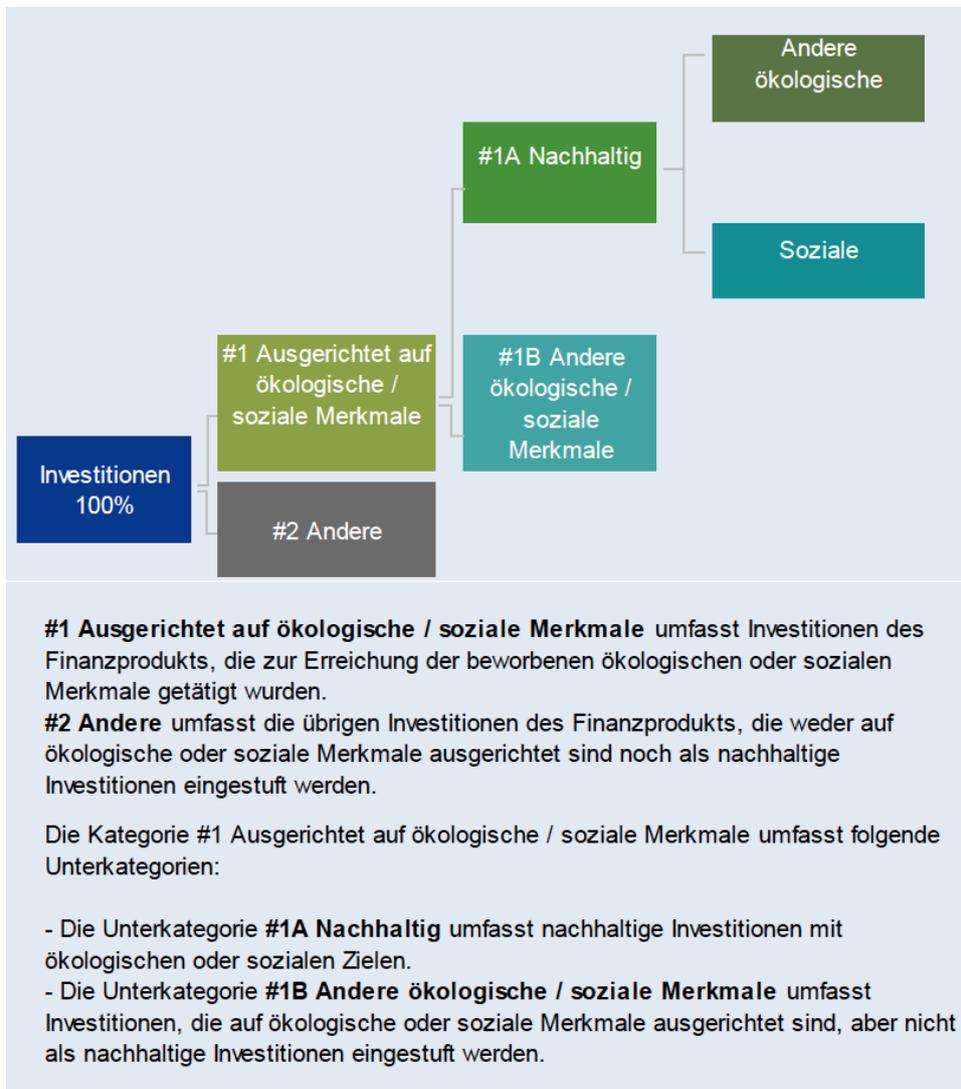
Mit „Investitionen“ werden alle im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie erworbenen Investmentanteile abzüglich deren aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten erfasst.

Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden.

Die Kategorie „#2 Andere“ umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie bewerten zu können.

Die Kategorie „#1A Nachhaltige“ umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen zu „Taxonomiekonformen“ Umweltziele, „Anderen ökologischen“ und sozialen Zielen („Soziales“) beigetragen werden soll.

Die Kategorie „#1B Andere ökologische/soziale Merkmale“ umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.



Mindestanteil in Prozent:

#1: GreenFolio 1-7: $\geq 75\%$

#1A:	GreenFolio 1: 2 %	GreenFolio 5: 6 %
	GreenFolio 2: 4 %	GreenFolio 6: 7 %
	GreenFolio 3: 5 %	GreenFolio 7: 7 %
	GreenFolio 4: 5 %	

#1A andere ökologische:

GreenFolio 1: $\geq 1\%$	GreenFolio 5: $\geq 3\%$
GreenFolio 2: $\geq 2\%$	GreenFolio 6: $\geq 3\%$
GreenFolio 3: $\geq 2\%$	GreenFolio 7: $\geq 3\%$
GreenFolio 4: $\geq 2\%$	

#1A Soziale:

GreenFolio 1: $\geq 1\%$	GreenFolio 5: $\geq 3\%$
GreenFolio 2: $\geq 2\%$	GreenFolio 6: $\geq 3\%$
GreenFolio 3: $\geq 2\%$	GreenFolio 7: $\geq 3\%$
GreenFolio 4: $\geq 2\%$	

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Die ökologischen und sozialen Merkmale der nachhaltigen Anlagestrategie werden nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Im Rahmen der Anlagestrategie mit Nachhaltigkeitsmerkmalen werden auch nachhaltige Investitionen getätigt.

Die nachhaltigen Investitionen, die mit der Anlagestrategie teilweise getätigt werden, können potenziell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen könnten.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden keine Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung angestrebt. Der Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen beträgt daher derzeit 0 Prozent.

Eine Beschreibung, ob und in welchem Umfang die im Rahmen der investierten Fonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, ist im Quartalsbericht zum Ende des Kalenderjahres enthalten.

Im Rahmen der Anlagestrategie mit Nachhaltigkeitsmerkmalen darf auch in Staatsanleihen investiert werden. Es gibt bisher keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln.

Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen in der nachhaltigen Anlagestrategie Veränderungen unterliegt, ist es auch nicht möglich, einen Mindestprozentsatz für taxonomiekonforme Investitionen ohne Staatsanleihen auszuweisen.

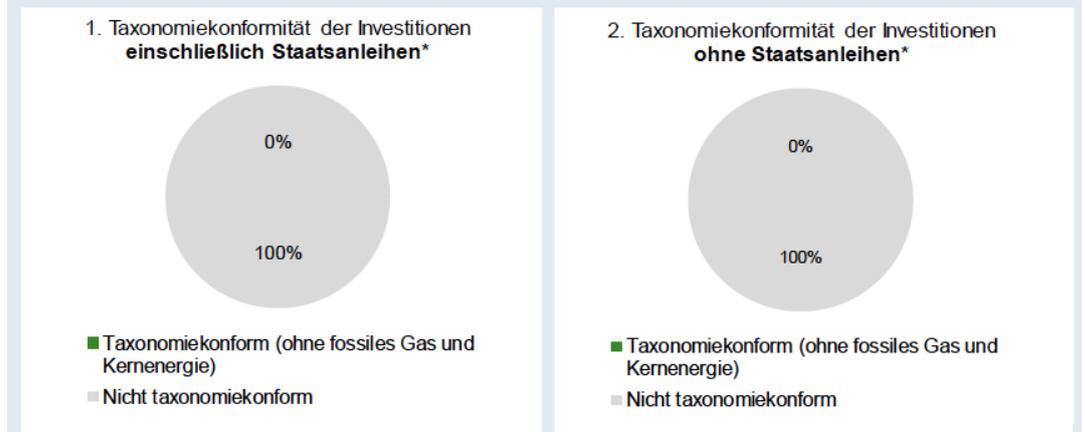
Die Einhaltung der in Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Anforderungen werden gegebenenfalls weder von einem oder mehreren Wirtschaftsprüfer bestätigt noch durch einen oder mehreren externen Dritten überprüft.

Die Anlagestrategie strebt keine Anlage in Fonds mit taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es der Fall sein, dass sie im Rahmen der Anlagestrategie der Fonds auch in Unternehmen investiert, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Quartalsbericht zum Ende des Kalenderjahres offengelegt.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Eine Angabe, wie und in welchem Umfang die in der Anlagestrategie mit Nachhaltigkeitsmerkmalen enthaltenen Fonds solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten zählen, kann aus den zuvor genannten Gründen ebenfalls nicht vorgenommen werden.

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt derzeit 0 Prozent.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Durch nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 Offenlegungsverordnung wird das Ziel verfolgt, einen positiven Beitrag zu den SDGs zu leisten. Da im Investmentprozess nachhaltige Investitionen gesamthaft getätigt werden, ist die Festlegung von spezifischen Mindestanteilen für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht zielführend.

Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele ist dem Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ zu entnehmen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Da im Investmentprozess nachhaltige Investitionen gesamthaft getätigt werden, ist die Festlegung von spezifischen Mindestanteilen für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht zielführend. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele ist dem Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ zu entnehmen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Im Rahmen der Anlagestrategie mit Nachhaltigkeitsmerkmalen wird auch in Fonds investiert, die Vermögensgegenstände zu Investitions- und Absicherungszwecken erwerben, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen. Beispiele für solche Investitionen sind Derivate, Investitionen, für die keine Daten vorliegen oder Barmittel, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden.

Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob die Anlagestrategie auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://www.visualvest.de/nachhaltigkeit-bei-visualvest.html>